



STATUT (2014) DES VEREINES „PENSIONISTENVERBAND ÖSTERREICHS“ (PVÖ)

in der unter Beachtung des Vereinsgesetzes 2002
vom Verbandstag am 25. März 2003 beschlossenen und
vom Verbandstag am 27. November 2006 geänderten Fassung
vom Verbandstag am 11. November 2014 geänderten Fassung.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organisation und Verwaltung
- § 6 Ortsgruppen, Bezirks- und Landesorganisationen
- § 7 Leitung des Vereines
- § 8 Gebarung des Vereines
- § 9 Verbandstag
- § 10 Berechtigung zur Teilnahme am Verbandstag
- § 11 Ständiger Ausschuss des Verbandstages
- § 12 Kontrollkommission
- § 13 Schiedsgericht
- § 14 Auflösung des Vereines
- § 15 Kundmachungen
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen šPensionistenverband Österreichsö, abgekürzt šPVÖö.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs. Seine Funktionärinnen und Funktionäre sollen Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Österreichs sein.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung und Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder sowie deren Betreuung in physischer und psychischer Hinsicht. Vornehmlich
 - a) die Bekämpfung von Altersarmut und Alterseinsamkeit;
 - b) die Förderung des Sicherheits- und Gesundheitsbewusstseins;
 - c) die Förderung des Seniorensports;
 - d) die Förderung des lebenslangen Lernens;
 - e) die Vermittlung von Wissen und zweckdienlicher Information;
 - f) die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für die ältere Generation in wirtschaftliche, soziale, kulturelle und öffentliche Einrichtungen;
 - g) die Abhaltung von Versammlungen und Veranstaltungen auf kulturellem, sportlichem und sonstigem Gebiet;
 - h) die Vertretung in Einrichtungen und Körperschaften, die für Belange der älteren Generation zuständig sind;
 - i) die Beistellung unentgeltlicher Rechtshilfe an Mitglieder zur Vertretung ihrer Sozialversicherungsansprüche vor Gerichten und Behörden;
 - j) die unentgeltliche Gewährung von Auskünften und Ratschlägen an Mitglieder in allen sonstigen Bereichen, insbesondere auch über die ihnen zustehenden Rechte sowie die zu diesem Zweck erforderlichen Interventionen;
 - k) die Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in ihrer Eigenschaft als Konsumentinnen und Konsumenten mit besonderen Bedürfnissen und Schutzbedürfnissen sowie die Unterstützung bei Initiativen zur Beseitigung von Missständen;
 - l) die Herausgabe der Vereinszeitung und sonstiger Publikationen für die ältere Generation sowie
 - m) das Eingehen von Beteiligungen (Vermögensverwaltung) an wirtschaftlichen Unternehmen, sofern diese dem gemeinnützigen Vereinszweck dienlich sind.
- (2) Die gesamte Tätigkeit des Vereines ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet; sie dient dem Gemeinwohl.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Organisation, Durchführung oder Zugänglichmachung von informativen, bildenden, kulturellen, auch geselligen und unterhaltenden Veranstaltungen, die geeignet sind, durch

- gemeinsames Erleben die Kommunikation zu fördern;
- b) Sportgruppen jeder Art, Neigungsgruppen zur Vermittlung von Wissen, Kunst- und kunsthandwerklichen Fertigkeiten sowie Sing- und Musikgruppen;
 - c) Zugang und Teilnahme - insbesondere unter Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen ó an gemeinsamen Reisen im In- und Ausland, Exkursionen und Ausflugsfahrten der Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse älterer Menschen zu erleichtern;
 - d) Besuchsdienste für in Krankenhaus- oder sonstiger Pflege befindliche Mitglieder zu organisieren und durchzuführen;
 - e) Entsendung von Vertretern in Körperschaften, die für Belange der älteren Generation zuständig sind;
 - f) Beistellung unentgeltlicher Rechtshilfe an Mitglieder zur Vertretung ihrer Ansprüche vor Gerichten und Behörden im Bereiche der Sozialversicherung;
 - g) unentgeltliche Gewährung von Auskünften und Ratschlägen an Mitglieder in allen sonstigen Bereichen, insbesondere auch über die ihnen zustehenden Rechte sowie die zu diesem Zweck erforderlichen Interventionen;
 - h) Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in ihrer Eigenschaft als Konsumentinnen und Konsumenten mit besonderen Bedürfnissen und Schutzbedürfnissen sowie die Unterstützung bei Initiativen zur Beseitigung von Missständen;
 - i) Zugänglichmachung des zur Erfüllung der Aufgaben der ehrenamtlichen Vereinsfunktionärinnen und ó funktionäre des PVÖ erforderlichen Wissens durch die Verbandsakademie, eigene Veranstaltungen oder durch sonstige Ausbildungsveranstaltungen sowie
 - j) Herausgabe der UG Unsere Generation, von Vereinszeitungen und sonstiger Publikationen für die ältere Generation.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, die als einheitlicher Vereinsbeitrag für Einzelmitglieder vom Verbandsvorstand zu beschließen sind. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Kollektivmitglieder sowie die Aufteilung des Beitragsaufkommens auf Verbandszentrale und Landesorganisationen beschließt gleichfalls der Verbandsvorstand. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder ist im Mitgliedsausweis einheitlich zu bestätigen (z. B. Beitragsmarken oder dergleichen). In welcher Weise die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für Kollektivmitglieder nachzuweisen ist, wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- b) Die Aufteilung des Anteiles am Mitgliedsbeitrag der Landesorganisation auf die Bezirksorganisationen und die Ortsgruppen beschließt der Landesvorstand.
- c) Subventionen sowie Spenden jeglicher Art, Refundierungen, Vermächnisse und Geschenke;
- d) Vermögensverwaltung (Beteiligungserlöse usw.).

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, vor allem jedoch Pensionistinnen und Pensionisten, Rentnerinnen und Rentner, Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger sowie deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter können Mitglieder des Vereines sein. Über die Aufnahme von Mitgliederkollektiven entscheidet der Verbandsvorstand.

(2) Die Aufnahme in den Verein kann über Antrag des/ eines Landesvorstandes bzw. Landespräsidiums vom Verbandsvorstand abgelehnt werden, wenn triftige Gründe vorhanden

sind. Die Ablehnung der Mitgliedschaft muss mit einer entsprechenden Begründung der Mitgliedschaftswerberin bzw. des Mitgliedschaftswerbers schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht, Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und die Funktionäre seiner Ortsgruppe zu wählen. Jedes Mitglied hat die Bestrebungen des Vereines voll zu unterstützen, an den Veranstaltungen seinen Bedürfnissen entsprechend Anteil zu nehmen und gültige Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

(4) Der Verbandsvorstand hat auf Antrag eines Landesvorstandes bzw. des Landespräsidiums das Recht, ein Mitglied, das den Verein schädigt, auszuschließen. Gegen diesen Beschluss, der dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muss, ist ein Einspruch an das Schiedsgericht (§ 13) zulässig.

§ 5 Organisation und Verwaltung

(1) Der Verein gliedert sich in

- a) Zahlstellen (Sprengel bzw. Sektionen),
- b) Ortsgruppen,
- c) Bezirksorganisationen und
- d) Landesorganisationen, die alle keine Rechtspersönlichkeit haben.

(2) Die Bildung von Bezirksorganisationen, Ortsgruppen, Zahlstellen, Sprengel bzw. Sektionen obliegt nach Maßgabe der organisatorischen Notwendigkeit den Landesorganisationen.

(3) Vereinsorgane sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Ständige Ausschuss des Verbandstages,
- c) der Verbandsvorstand,
- d) die Kontrollkommission,
- e) das Schiedsgericht und
- f) in Angelegenheiten gem. § 3 Abs. 3 lit. b) und § 6 Abs. 2 und 3 die Landeskongresse und die Landesvorstände bzw. die Landespräsidien.

§ 6 Ortsgruppen, Bezirks- und Landesorganisationen

(1) Die Mitglieder in einem Gemeindebereich bilden die Ortsgruppe.

a) Nötigenfalls können die Mitglieder zweier oder mehrerer Gemeinden zu einer Ortsgruppe, die aus mehreren Zahlstellen, Sprengeln bzw. Sektionen bestehen kann, zusammengefasst werden.

b) In Großgemeinden und in Streusiedlungsgebieten können in einem Gemeindebereich mehrere Ortsgruppen gebildet werden. Die Bildung von Betriebsgruppen, die als Ortsgruppen gelten, ist zulässig.

c) Die Ortsgruppen eines politischen Bezirkes bilden die Bezirksorganisation. Abweichungen sind mit Zustimmung des Landesvorstandes bzw. im Einvernehmen mit den beteiligten Landesvorständen zulässig.

d) Die Bezirksorganisationen eines Bundeslandes bilden die Landesorganisation.

(2) Eingeschränkt auf ihren örtlichen und persönlichen Wirkungsbereich sind die Landesorganisationen ermächtigt,

a) ihren Anteil am Vereinsvermögen zu verwalten und darüber namens des Vereines zu

verfügen;

b) Dienstverhältnisse, ausgenommen jenes der Landessekretärin/ des Landessekretärs zu begründen und aufzulösen;

c) Verbindlichkeiten einzugehen, Verträge abzuschließen und der Landesorganisation oder einer ihrer Unterorganisationen ausdrücklich gewidmete Zuwendungen, wie Subventionen, Spenden, Vermächtnisse, Geschenke usw., anzunehmen und dem jeweiligen Anteil am Vereinsvermögen zuzuschlagen sowie Sammlungen zu veranstalten;

d) Funktionärinnen und Funktionäre der Landesorganisation, der Bezirksorganisationen und der Ortsgruppen kontoführenden Kreditinstituten gegenüber zur Eröffnung von und zur Zeichnung auf Konten der jeweiligen Vereinsorganisation zu bevollmächtigen und solche Vollmachten jederzeit zu widerrufen;

e) die Interessen des Vereines gegenüber dem jeweiligen Bundesland und dessen Gemeinden sowie sonstigen öffentlichen Stellen und Einrichtungen dieses Bundeslandes wahrzunehmen und zu vertreten.

(3) In den vorbezeichneten Angelegenheiten vertritt die jeweilige Landespräsidentin bzw. der jeweilige Landespräsident in ihrer/seiner Eigenschaft als Stellvertreterin bzw. als Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten den Verein nach außen. Angelegenheiten gem. §6 Abs. 2 lit. b) und c) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes bzw. Landespräsidiums. Die Begründung von Dauerschuldverhältnissen sowie von - Verpflichtungen, welche die Gebarung der Landesorganisation mit mehr als zehn Prozent ihres zuletzt ausgewiesenen Vermögensanteils belasten, bedürfen überdies der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes.

(4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 und überdies eingeschränkt auf ihren örtlichen und persönlichen Wirkungsbereich sind die Bezirksorganisationen und Ortsgruppen ermächtigt, ihren Anteil am Vereinsvermögen zu verwalten und darüber die zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Vereinsaufgaben erforderlichen Verfügungen treuhändig zu treffen. Die Begründung von Dienstverhältnissen, der Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, die Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen sowie die Eröffnung und Schließung von Konten, Erteilung und Widerruf der Zeichnungsberechtigung auf solchen Konten sind der Landesorganisation vorbehalten, wobei Absatz 3 anzuwenden ist. Näheres wird durch Geschäftsordnungen bestimmt, die mit Zustimmung des Verbandsvorstandes von den Landesvorständen zu beschließen sind.

(5) Ortsgruppen, Bezirks- und Landesorganisationen sind verpflichtet, jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu erstatten und die zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung erforderlichen Daten nach den Bestimmungen des § 8 sowie den dazu ergangenen Richtlinien zur Verfügung zu stellen. Dafür sorgen die leitenden Gremien der Ortsgruppen, der Bezirks- und Landesorganisationen, insbesondere deren Vorsitzende und Kassierinnen bzw. Kassierer unter Einbindung der jeweiligen Kontrollorgane.

§ 7 Leitung des Vereines

(1) a) Der Verbandsvorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und führt die Geschäfte des Vereines. Er besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den neun Landespräsidentinnen bzw.-präsidenten - Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, der Finanzreferentin/ dem Finanzreferenten (im Verhinderungsfall dessen/deren vom Vorstand gewählter Stellvertreterin/ gewählten Stellvertreter), sowie, jeweils mit beratender Stimme, der/ dem Vorsitzenden der Kontrollkommission, der Generalsekretärin/ dem Generalsekretär und der Geschäftsführerin/

dem Geschäftsführer, die gleichberechtigt die Verbandszentrale leiten, der Chefredakteurin bzw. dem Chefredakteur des Verbandsorgans UG Unsere Generation und der/ dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von §SeniorenReisenö. Die Generalsekretärin/ der Generalsekretär und die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer haben für die Schriftführung zu sorgen.

b) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter fünf Landespräsidentinnen und Landespräsidenten, beschlussfähig. Landespräsidentinnen und Landespräsidenten können im Verhinderungsfall durch ein gewähltes Mitglied des Landesvorstandes dieser Landesorganisation vertreten werden. Sitzungen des Vorstandes sollen nach Bedarf, tunlichst alle sechs Wochen, stattfinden.

c) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

d) Auf Verlangen von mindestens drei Landesorganisationen ist eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

(2) Unbeschadet der Berichtspflicht an den nächsten ordentlichen Verbandstag hat der Vorstand den Jahresvoranschlag sowie den geprüften Jahresabschluss unverzüglich dem Ständigen Ausschuss des Verbandstages zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) a) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent werden vom Vorstand dem Verbandstag für die Wahl vorgeschlagen.

b) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent werden vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Beim Wechsel einer Landespräsidentin bzw. eines Landespräsidenten tritt die bzw. der von der Landeskonferenz gewählte Nachfolgerin bzw. Nachfolger an seine/ihre Stelle im Vorstand.

(5) Der Finanzausschuss, in dem die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent den Vorsitz führt, wird als ständiger Ausschuss des Vorstandes eingerichtet. Der letzte Halbsatz des Abs. 6 gilt sinngemäß.

(6) Der Vorstand hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Funktionäre als ständige Berater zu kooptieren, deren Anzahl jedoch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen darf. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Vorstand kann auch weitere Funktionärinnen und Funktionäre als Beraterinnen und Berater zu einzelnen Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten beiziehen, wie insbesondere für die Bereiche Antragsprüfung, Kultur und Bildung, Organisation, Konsumentenschutz, Soziales, Gesundheit, Recht und Sport sowie der Verbandszeitung, Ausschüsse bilden, deren Vorschläge den Vorstand nicht binden.

(7) Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 vertritt die Präsidentin bzw. der Präsident den Verband nach außen und zeichnet alle wichtigen, insbesondere verbindliche Schriftstücke. Die Präsidentin bzw. der Präsident bzw. eine oder ein von ihr bzw. ihm betraute Landespräsidentin bzw. Landespräsident leitet die Sitzungen und Konferenzen des Vereines. Mit Ausnahme des Verbandstages, des Ständigen Ausschusses des Verbandstages beruft die Präsidentin bzw. der Präsident bei dessen Verhinderung die amtierende Stellvertreterin bzw.

der amtierende Stellvertreter sämtliche Sitzungen und Konferenzen des Vereines ein und schlägt die Tagesordnungen hierfür vor. Im Falle der Verhinderung der Finanzreferentin/ des Finanzreferenten führt die Stellvertreterin/ der Stellvertreter im Finanzausschuss den Vorsitz.

(8) Auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgt die Bestellung und die Abberufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und auf Vorschlag der zuständigen Landesorganisation die Bestellung und die Abberufung der bzw. des jeweiligen Landessekretärin/Landessekretärs durch den Verbandsvorstand.

(9) Die Präsidentin/ Der Präsident hat das Recht im Falle ihrer/ seiner Verhinderung eine/n der neun Landespräsidentinnen/ neun Landespräsidenten als Vertreterin/ Vertreter zu bestimmen. Bei dauerhafter Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist von der amtierenden Präsidentin bzw. vom amtierenden Präsidenten innerhalb von 3 Monaten ein Verbandstag mit Neuwahlen einzuberufen.

(10) Der Verbandsvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Verbandsvorstand beschließt verbindliche Mustergeschäftsordnungen für die Landesorganisationen, Bezirksorganisationen und Ortsgruppen.

§ 8 Gebarung des Vereines

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebarung des Vereines hat entsprechend den Vorschriften des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

(3) Der Verbandsvorstand hat die dafür notwendigen Regelungen in Form einer verbindlichen Richtlinie den nachgeordneten Organisationseinheiten vorzuschreiben.

(4) Mitwirkung der Organisationen bei der Rechnungslegung

a) Die Aufzeichnungen der Ortsgruppen und Bezirksorganisationen sind vereinseinheitlich in gleicher Weise zu erstellen. Dies gilt insbesondere auch, wenn Datenerfassung und Ausfertigung der Aufzeichnungen mit Hilfe der EDV erfolgen. Die Ortsgruppen und Bezirksorganisationen teilen den Landesorganisationen die zur Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Daten mittels vereinseinheitlicher Meldungen mit.

b) Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Landesorganisationen und der Verbandszentrale ist ein einheitlicher Kontenrahmen wie auch eine einheitliche Gliederung anzuwenden.

c) Näheres, insbesondere Inhalt und Gestaltung der zur Rechnungslegung zu verwendenden Behelfe und Drucksorten sowie die Termine für die Abgabe der Meldungen werden vom Verbandsvorstand bestimmt (verbindliche Richtlinie).

(5) Bestellung der Abschlussprüfer:

Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer für die Prüfungen der Bilanz der Zentrale, der konsolidierten Bilanz des Vereines bestellt der Ständige Ausschuss des Verbandstages auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9 Der Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist die „Delegiertenversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verbandstag ist vom Verbandsvorstand mindestens alle vier Jahre einzuberufen. Dem Verbandstag haben der Verbandsvorstand, der Ständige Ausschuss des Verbandstages und die Kontrollkommission über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(3) Anträge an den Verbandstag sind dem Verbandsvorstand spätestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(4) Der Verbandstag hat die erforderlichen Wahlen vorzunehmen, über die Anträge sowie über Änderungen des Statuts Beschlüsse zu fassen. Antragsberechtigt sind der Verbandsvorstand und die delegationsberechtigten Landes- und Bezirksorganisationen.

(5) Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens drei Landesorganisationen oder von zehn Prozent der Vereinsmitglieder einzuberufen. Ihm steht das Beschlussrecht über die Verhandlungsgegenstände zu, welche die Einberufung begründeten. Wenn über die Auflösung des Vereines Beschluss zu fassen ist, ist gleichfalls ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.

(6) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel, jedoch wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend, kann der Verbandstag nach einer halben Stunde Wartezeit durchgeführt werden.

(7) Beschlüsse zur Änderung des Statuts bedürfen bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Delegierten einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Für alle Wahlen und sonstigen Beschlüsse genügt bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Delegierten die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

(8) Aufgaben des Verbandstages: Dem Verbandstag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten, die Wahl der Mitglieder des Ständigen Ausschusses des Verbandstages und die Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission;
- b) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern der Kontrollkommission und dem Verein;
- c) die Beschlussfassung über Statutenänderung,
- d) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Berechtigung zur Teilnahme am Verbandstag

(1) Am Verbandstag nehmen mit beschließender Stimme teil:

- a) eine Delegierte bzw. ein Delegierter von jeder Bezirksorganisation,
- b) 200 Delegierte von den Landesorganisationen, wobei die Delegiertenzahl für jede Landesorganisation aufgrund der zuletzt festgestellten Anzahl der abgerechneten Mitgliedsbeiträge zum 31.12. des Jahres vor dem Verbandstag zu ermitteln ist. (Die Landesorganisationen haben bei der Entsendung die Stärke der Bezirksorganisationen zu berücksichtigen.),
- c) die Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- d) die Mitglieder des Ständigen Ausschusses des Verbandstages,
- e) die Mitglieder der Kontrollkommission.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Expertinnen bzw. Experten und Gäste zum Verbandstag als Gastdelegierte einzuladen. Die Gastdelegierten nehmen mit beratender Stimme teil und erhalten eine Gastdelegiertenkarte. Der Vorstand kann auch Zuhörer- bzw. Zuhörerinnenkarten ausgeben.

§ 11 Ständiger Ausschuss des Verbandstages

(1) Der Ständige Ausschuss des Verbandstages ist das Aufsichtsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Der Ständige Ausschuss des Verbandstages besteht aus 15 Mitgliedern, die aus dem Kreis der Delegierten zum Verbandstag zu wählen sind. Diese dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Mitglieder der Kontrollkommission und auch nicht Angestellte des Vereines sein.

(2) Der Ständige Ausschuss des Verbandstages wählt aus seiner Mitte die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Sitzungen des Ständigen Ausschusses des Verbandstages werden vom Vorstand einberufen.

(3) Der Ständige Ausschuss des Verbandstages wird von diesem mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Kontrollkommission und der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- d) Bestellung des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand vorgelegte Fragestellungen.

(4) Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses des Verbandstages werden von den Landesorganisationen dem Verbandstag als Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl vorgeschlagen. Mit Hilfe der Anwendung des d'Hondtschen Ermittlungsverfahrens ist auf Grund der zuletzt festgestellten Anzahl der abgerechneten Mitglieder der Landesorganisationen die Anzahl der von den einzelnen Landesorganisationen namhaft zu machenden Personen zu ermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede Landesorganisation das Recht hat, mindestens ein Mitglied zu nominieren.

(5) Scheidet ein auf Vorschlag einer Landesorganisation gewähltes Mitglied des Ständigen Ausschusses des Verbandstages aus seiner Funktion in dieser Landesorganisation aus, so erlischt auch das Mandat als Mitglied des Ständigen Ausschusses des Verbandstages, sobald die Landesorganisation eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger nominiert.

(6) Jeder Landesorganisation muss wenigstens eine Stimme bei jeder Sitzung des Ständigen Ausschusses des Verbandstages gewahrt bleiben. Bei Verhinderung sämtlicher gewählter Mitglieder einer Landesorganisation kann die Landespräsidentin bzw. der Landespräsident eine Funktionärin bzw. einen Funktionär als stimmberechtigte Vertreterin bzw. stimmberechtigten Vertreter zur Sitzung entsenden.

(7) Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses des Verbandstages werden vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(8) Der Ständige Ausschuss des Verbandstages ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vertreterinnen bzw. Vertreter von fünf Landesorganisationen beschlussfähig. Die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses des Verbandstages erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

§ 12 Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission ist das interne Kontrollorgan des Vereines. Die Kontrollkommission besteht aus achtzehn gleichwertigen Mitgliedern, die weder stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes und des Ständigen Ausschusses des Verbandstages noch Angestellte des Vereines sein dürfen.

(2) Jede Landesorganisation hat das Recht, zwei Mitglieder zur Wahl durch den Verbandstag vorzuschlagen. Die Mitglieder der Kontrollkommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin bzw. ihren Stellvertreter.

(3) Die Kontrollkommission besorgt die Kontrolle der gesamten Vereinstätigkeit. Sie hat das Recht, jederzeit alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen und in Bezug habende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Sie hat auch das Recht, beim Vorstand die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages anzuregen. Diese Kontrollrechte beziehen sich auch auf die Landesorganisationen. Über Antrag einer Landesorganisation sind auch Kontrollen in einer Bezirksorganisation oder in einer Ortsgruppe vorzunehmen. Die Kontrollkommission behandelt auch alle Beschwerden, die von Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganisationen gegen den Vorstand erhoben werden.

(4) Der Vorstand kann auf eigenen Beschluss oder auf Antrag des Ständigen Ausschusses des Verbandstages die Kontrollkommission mit Sonderprüfungen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches beauftragen. Über die laufende Kontrolle, Sonderprüfungen und beantragte Kontrolle ist dem Vorstand, dem Ständigen Ausschuss des Verbandstages und der beantragenden Organisation Bericht zu erstatten.

(5) Die Kontrolle über die Gebarung der Verbandszentrale muss mindestens vierteljährlich stattfinden. Jede andere ständig zu prüfende Stelle ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Kontrollkommission kann nur im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Sachverständige zur Mitarbeit heranziehen. Ausnahmen sind nur bei Gefahr im Verzug möglich. Sie bedürfen nachträglicher Genehmigung.

(6) Die Kontrollkommission gibt sich ein Regulative, das dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen ist. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Kontrollkommission muss dem Vorstand halbjährlich über die Tätigkeit der Kontrolle berichten.

§ 13 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht ist die Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten (zwischen Vereinsmitgliedern und der Organisation oder zwischen Organisationen) wird vom Verbandstag eine Liste mit 20 Schiedsgerichtsbeisitzerinnen bzw. -beisitzer gewählt. Unter ihnen muss aus jedem Bundesland mindestens eine Vertreterin bzw. einen Vertreter sein.

Außerdem kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstandes als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter fungieren. Aus dieser Liste wählt jeder Streitteil ein Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der Liste. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird vom Vorstand bestimmt. Ist der Vorstand oder eines seiner Mitglieder Streitteil, so wählen die zwei nominierten Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter aus der Liste der restlichen Schiedsrichterinnen bzw. -richter eine Unbeteiligte bzw. einen Unbeteiligten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Im Falle der Nichteinigung entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(2) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes, die nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen wird, steht jedem Streitteil die Berufung an den nächstfolgenden Verbandstag zu.

(3) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Delegierten, jedoch mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend, kann der Verbandstag nach einer halben Stunde Wartezeit durchgeführt werden.

(2) Dieser Verbandstag hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat er eine Liquidatorin bzw. einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese bzw. dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen entsprechend der §§ 34ff. Bundesabgabenordnung zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist sinngemäß vorzugehen.

(4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 15 Kundmachungen

Kundmachungen des Vereines erfolgen in dem durch den Verein herausgegebenen Verbandsorgan UG Unsere Generation.